

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Johann Joos Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 20.03.2023 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung der bestehenden Abbaufäche im östlichen gelegenen Bereich des Kiessees auf der Gemarkung Oberrimsingen der Stadt Breisach.

Der Kiessee liegt ca. 1,5 km westlich des Stadtteils Oberrimsingen und nordwestlich der Ortslage von Grezhausen. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich in dessen nord-östlichen Bereich.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf nach §§ 68 Abs. 1, 70 Abs 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein, Münsterplatz 1, 79206 Breisach, 2. OG Flur zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch digital über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Der Antrag umfasst insbesondere

- die Anpassung der Abbaulinie und der Flachwasserzone im Nordwestbereich,
- die Erweiterung der Abbaufäche im Nordosten in Höhe von ca. 8,94 ha,
- die Erhöhung der zugelassenen Abbautiefe um 15 m sowie
- den weiteren Kiesabbau, befristet bis zum 31.12.2038.

Der wasserrechtliche Planfeststellungsantrag besteht aus drei Teilen:

1. Technische Planung (z.B. Erläuterungsbericht, Lageplan und Seeprofile),
2. Umweltplanung (UVP-Bericht mit integrierter Betrachtung der FFH-Verträglichkeit sowie Fachgutachten Hydrogeologie, landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie) und
3. Mantelbericht zur Aktualisierung der Planunterlagen (Stand: Oktober 2025)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Breisgau, Münsterplatz 1 oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 3, Zimmer 227, 79104 Freiburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Für die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form wird auf § 3 a Abs. 2 LVwVfG verwiesen.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. bei Zulassung des Vorhabens die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen entscheidet, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist und
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -